

TU JOURNAL

02.2015

Steuerreform 2015/2016

Einkommensteuer

Kapitalertragsteuer

Immobilienwertsteuer

Umsatzsteuer

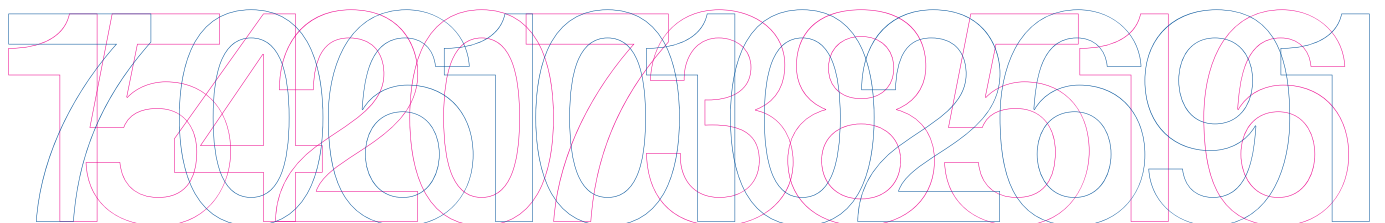
Grunderwerbsteuer (GreSt)

Registrierkassenpflicht

Erweiterung der Ausnahmen zum Bankgeheimnis

Sonstige Änderungen

Verbraucherpreisindex



STEUERREFORM 2015/2016

Die Steuerreform 2015/2016 wurde am 07. Juli 2015 beschlossen. Die Änderungen sollen grundsätzlich ab dem Jahr 2016 gelten. Wir möchten Ihnen in diesem Journal einen groben Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben.

Einkommensteuer

Senkung der Einkommensteuer

Bisher kennt das Gesetz drei Steuerklassen; durch die Reform kommt es zu einer Erweiterung auf sechs Klassen. Vor allem Niedrigverdiener werden durch die Reform überproportional entlastet.

Darüber hinaus werden die *Arbeitnehmerabsetzbeträge* zukünftig 400 anstatt 345 Euro betragen. Ebenso wurde eine Anhebung der „Negativsteuer“ (Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen; bei einem Verdienst unter 11.000 Euro) eingeführt. Der *Kinderfreibetrag* wird gleichfalls angehoben (von bisher 220 auf 440 Euro bzw. bei Splittung von bisher 132 auf 300 Euro pro Kind laut EStG).

Die neuen Steuerklassen sowie Ihre geplante Steuerersparnis können Sie unter <http://www.online-rechner.at/einkommensteuer> oder http://online-rechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner_Entlastungsrechner.html abrufen.

Anpassung der Steuerbefreiungen

Die Befreiungen in der Einkommensteuer und der Sozialversicherung werden assimiliert. So sind u.a. folgende Leistungen befreit:

- Leistungen des Arbeitgebers zur *präventiven Gesundheitsförderung* (z.B. Impfungen),
- *Jubiläumsgeschenke* bis 186 Euro,
- *Mitarbeiterbeteiligungen* bis 3.000 Euro (bisher 1.460 Euro),
- *Übernahme der Begräbniskosten* für Arbeitnehmer, dessen Ehepartner oder Kinder.

Die Begünstigungen der Prämien für Dienstleistungen werden hingegen gestrichen. Diese Prämien unterliegen zukünftig dem normalen Steuertarif.

Für die *Steuerfreiheit von Gutscheinen* für Mahlzeiten bis 4,40 Euro pro Tag wird es nicht mehr erforder-

lich sein, diese in einer nahe gelegenen Gaststätte einzulösen.

Weiters wird das Gesetz bzw. eine entsprechende Verordnung klare Regelungen über die Steuerbefreiung von *Mitarbeitererrabatten* enthalten. Der Mitarbeitererrabatt ist steuerfrei, wenn dieser innerhalb von 20% liegt („Freigrenze“). Wird dieser Prozentsatz überschritten, muss der Mitarbeitererrabatt in einem jährlichen Freibetrag (1.000 Euro) einbezogen werden. Der dem Freibetrag übersteigende Betrag ist voll steuerpflichtig. Der Endpreis wird hierbei als Referenzwert gelten.

Änderungen bezüglich Dienstautos (Sachbezug)

Bis Ende 2015 wird die Privatnutzung eines Fahrzeuges mittels eines *Sachbezuges* in Höhe von 1,5% der Anschaffungskosten, max. 720 Euro berücksichtigt. Ab dem Jahr 2016 wird dieser Sachbezug auf 2% der Anschaffungskosten, max. 960 Euro angehoben. Für umweltfreundliche Fahrzeuge (im Jahr 2016 Ausstoß unter 120g Co2) wird es bei dem Satz in Höhe von 1,5% bleiben.

TU-TIPP

Dienstfahrzeuge mit Elektromotor sollen gänzlich steuerfrei werden. Wollen Sie daher den Sachbezug umgehen, könnten Sie sich ein Elektrofahrzeug anschaffen. Ein weiterer steuerlicher Vorteil wird darin bestehen, dass ein Elektrofahrzeug vorsteuerabzugsberechtigt ist. Diese Befreiung soll jedoch erst ab dem Jahr 2016 gültig und bis Ende 2020 befristet sein.

Änderungen bezüglich Topf-Sonderausgaben

Derzeit besteht ein betragslich beschränkter Abzug von *Sonderausgaben* für private *Versicherungen* (u.a. Kranken-, Unfall-, gewisse Lebensversicherungen) sowie für *Wohnraumschaffung*. Diese Sonderausgaben werden abgeschafft.

TU-TIPP:

Bestehende Verträge sind für weitere fünf Jahre (somit bis 2020) im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Regelungen absetzbar. Wollen Sie daher in den nächsten Jahren eine als Sonderausgaben anerkannte Versicherung (vor allem Kranken, Unfall) abschließen, ist es sinnvoll, dies noch im Jahr 2015 zu machen! Dasselbe

gilt für die Errichtung/Sanierung eines Eigenheimes (Spatenstich im Jahr 2015). Für Neuverträge wird es bereits ab 2016 keine Absetzbarkeit mehr geben.

Gebäudeabschreibungen im Betriebsvermögen

Zurzeit gibt es verschiedene Abschreibungssätze, abhängig von der Betriebsausübung für Gebäude im Betriebsvermögen. Mit der Steuerreform gibt es für sämtliche betriebliche Gebäude einen *einheitlichen Abschreibungssatz* in Höhe von 2,5%. Bei der *Vermietung für Wohnzwecke* (neu: auch im Betriebsvermögen!) beträgt dieser 1,5%. Eine kürzere Nutzungsdauer ist nur mittels Gutachten nachweisbar. Dies gilt ab dem Jahr 2016, wobei die Abschreibungen und die Nutzungsdauern für bestehende Gebäude unter Umständen ebenfalls angepasst werden müssen.

Instandsetzungsaufwendungen

Bislang sind *Instandsetzungen* (z.B. großflächiger Fensteraustausch) bei Vermietungen für Wohnzwecke *zwingend* auf zehn Jahre zu verteilen. Diese Verteilungspflicht wird auf *15 Jahre* ausgedehnt. Dasselbe gilt für Instandsetzungsaufwendungen, die mittels Antrag verteilt werden.

Aufteilung Grundanteil bei Gebäude im Privatvermögen

Aktuell sehen die ESt-Richtlinien eine *Aufteilung* einer Immobilie in *Grundwert* (nicht abschreibbar, daher kein Aufwand) und *in Gebäude* (abschreibbar) im Verhältnis von 20:80 vor. Mit der Reform wird eine *Annahme von 40% Grundanteil* für Gebäude im Privatvermögen gesetzlich verankert. Dies muss ebenfalls für vorhandene Gebäude angewendet werden. Eine Widerlegung der 40% Annahme ist z.B. durch ein Gutachten möglich.

TU-TIPP

Falls Sie eine neue Immobilie im Privatvermögen erwerben, welche sie vermieten möchten, ist es sinnvoll, wenn bereits im Kaufvertrag der Grundanteil (sollte dieser weniger als 40% des Gesamtwertes betragen) gesondert ersichtlich ist.

Diverse Änderungen im EStG

Der *Bildungsfreibetrag bzw. -prämie* wird gestrichen. D.h. investieren Sie noch im Jahr 2015 in die Aus-

bildung Ihrer Mitarbeiter, sodass Sie sich noch die Bildungsprämie in Höhe von 6% der Ausbildungskosten sichern können!

Einnahmen-Ausgaben-Rechner erhalten einen *zeitlich unbeschränkten Verlustvortrag* (bisher nur Verluste der letzten drei Jahre vortragsfähig) für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind.

Zurzeit ist eine *Arbeitnehmerveranlagung* innerhalb von fünf Jahren möglich. Diese soll nun um eine *automatische Veranlagung* erweitert werden, wenn sich aus den beim Finanzamt hinterlegten Daten eine Gutschrift ergibt und bis Juni des Folgejahres keine Erklärung eingereicht wurde. Zukünftig wird es daher wichtig sein, dass wenn Sie Beträge (wie z.B. Ausbildungskosten) absetzen möchten, die höher sind, als die beim Finanzamt hinterlegten Daten, dass Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung bis spätestens Ende Juni des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.

Zudem sieht das Gesetz eine *Erschwerung der Einlagen-Rückzahlung* vor (betrifft Kapitalgesellschaften). Da es sich um ein sehr spezielles Thema handelt, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

Kapitalertragsteuer

Aktuell beträgt die *Kapitalertragsteuer (KESt)* einheitlich 25%. Mit der Reform wird diese auf 27,5 % angehoben. Nicht der Erhöhung unterliegen Bankeinlagen (lediglich Zinsen von Konten, Sparbüchern); für diese wird der 25%ige KESt-Abzug beibehalten. Zudem wird der KESt-Abzug für Körperschaften sowie die Zwischensteuer bei Privatstiftungen auf 25 % belassen.

Ein Verlustüberhang aus betrieblichen Kapitalvermögen ist künftig zu 55% (bisher 50%) gegen andere Einkünfte verrechenbar. Ein Verlustüberhang aus privaten Kapitalvermögen bleibt nicht ausgleichsfähig.

Immobilienveräußerungsteuer

Seit April 2012 ist die *Veräußerung von Grundstücken* mit 25% vom Gewinn steuerpflichtig. Dieser Steuersatz wird für Veräußerungen ab 01.01.2016 auf 30% angehoben. Ebenso wird die Besteuerung von Alt-

grundstücken (Anschaffung vor 01.04.2002) von derzeit 3,5% auf 4,2% (berechnet vom Erlös) erhöht.

Für Veräußerungen ab dem Jahr 2016 wird es *keinen Inflationsabschlag* (zzt. in Höhe von 2% ab dem 11. Jahr) mehr geben. Ein Verlust aus einer betrieblichen Grundstücksveräußerung ist zu 60% (zzt. 50%) mit anderen Einkünften verrechenbar. Ein Verlust aus einer privaten Grundstücksveräußerung zu 60% (zzt. 50%) mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dieser Verlust muss grundsätzlich auf 15 Jahre (somit 4% pro Jahr) verteilt werden, auf Antrag wird jedoch auch eine Absetzung im Jahr der Entstehung ermöglicht.

Wird ein Regelbesteuerungsantrag gestellt, wird es künftig möglich sein, ebenfalls die in diesem Zusammenhang anfallenden *Werbungskosten*, geltend zu machen (bislang: absolutes Werbekostenabzugsverbot).

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird für folgende Leistungen von 10% auf 13% erhöht:

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- bzw. Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (ausgenommen Frühstück) und Camping
- Betrieb von Schwimmbädern, Thermalbehandlung
- Lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, Futtermittel, Holz
- Inlandsflüge (übrige Personenbeförderung bleibt bei 10%)
- Kulturelle Dienstleistungen, Museen, etc. (z.B. Kinovorführung, Naturparks)
- Umsätze von Künstlern
- Ab-Hof Wein (bisher 12%)
- Eintritt in Sportveranstaltung (bisher 20%)

Grundsätzlich werden die Erhöhungen ab 01.01.2016 gelten; für Tourismusbetriebe sowie Theater- und Musikaufführungen wird die Erhöhung jedoch erst ab 01.05.2016 in Kraft treten.

TIPP

Vergessen Sie als Unternehmer nicht Ihre Preise dahingehend anzupassen. Denken Sie zudem daran, Ihre EDV-Programme für Fakturierung und Buchhaltung rechtzeitig zu aktualisieren.

Grunderwerbsteuer (GrESt)

Die essenziellste Änderung sieht vor, dass stets der *Grundstückswert* (Verkehrswert), mindestens der Wert der Gegenleistung (Kaufpreis) als *Bemessungsgrundlage* heranzuziehen ist. Wird der Grundstückswert von einem geeigneten Immobilienspiegel herangezogen, soll ein Abschlag in Höhe von bis zu 30% möglich sein. Der tatsächliche Verkehrswert kann natürlich auch mittels Schätzungsgutachten erbracht werden. Eine Ausnahme vom Verkehrswert besteht zukünftig nur mehr für landwirtschaftliche Grundstücke.

Die Steuer soll für *entgeltliche Erwerbe* 3,5% betragen. Für *unentgeltliche Erwerbe* (insbesondere innerhalb der Familie) wird ein *Stufentarif* (0,5% bis 250.000 Euro, 2% bis 400.000 Euro, 3,5% wenn darüber) eingeführt. Dabei sind mehrere unentgeltliche Erwerbe (ab 2016) innerhalb von 5 Jahren zusammenzuzählen. Wird im Rahmen einer Umgründung ein Grundstück bewegt, beträgt die GrESt 0,5% vom Grundstückswert (zzt. 3,5% vom zweifachen Einheitswert).

Der *Freibetrag* für „erzwungene“ Betriebsaufgaben (Pension, Krankheit, Tod) wird von 365.000 auf 900.000 Euro erhöht; d.h. innerhalb dieses Freibetrages fällt keine GrESt an.

TU-TIPP

Unter Umständen kann es aus steuerlichem Aspekt vorteilhaft sein, unentgeltliche Erwerbe bzw. Umgründungen inkl. Grundstücksbewegungen bereits im Jahr 2015 durchzuführen. Ihr TU-Berater stellt für Sie gerne eine Vergleichsrechnung auf.

Registrierkassenpflicht

Bereits die gegenwärtige Regelung sieht vor, dass Barein- und Barausgänge einzeln aufzuzeichnen sind. Bei Umsätzen bis zu 150.000 Euro ist nach derzeitiger Rechtslage eine vereinfachte Lösungser-

mittlung („Kassasturz“) möglich. Diese wird mit der Reform abgeschafft. Die *Einzelaufzeichnungspflicht* ist auch für Einkünfte aus Vermietung und sonstigen Einkünften anzuwenden.

Mit der Reform wird eine *Registrierkassenpflicht* für Unternehmen eingeführt, die überwiegend Barumsätze tätigen. Es sind hierbei sämtliche Barumsätze (Barzahlung, Bankomat-, Kreditkarte) zu erfassen. Zahlungen mittels Erlagschein, E-Banking sowie Zielgeschäfte zählen nicht zu den Barumsätzen. Eine Registrierkasse ist bereits ab einem Netto-Umsatz von jährlich 15.000 Euro zu führen, allerdings nur sofern die Barumsätze 7.500 Euro überschreiten. Jede Registrierkasse ist mit einer technischen Sicherheitslösung (Smartcard) gegen Manipulationen zu schützen.

Zukünftig wird jeder Unternehmer seiner Kundschaft einen Beleg erteilen müssen, außer es ist unzumutbar (z.B. Maroni-Stand). Der Kunde ist verpflichtet diesen entgegen zu nehmen (und aus dem Geschäft mitnehmen), er muss diesen jedoch nicht aufbewahren.

Bei Automaten gilt die Registrierkassenpflicht erst ab 2017, ansonsten ist das *Inkrafttreten mit 2016* geplant, die „Smartcard-Lösung“ jedoch ebenso erst ab 2017.

TU-TIPP

Ihr TU-Berater ist Ihnen gerne bei der Beantwortung der Frage, ob für Sie die Registrierkassenpflicht anwendbar ist, behilflich. Sollte dies der Fall sein, können Sie bei einer Anschaffung einer Registrierkasse bzw. bei einer Umrüstung bis 31.12.2016 eine Förderung in Höhe von 200 Euro in Anspruch nehmen sowie die Kosten hierfür als Sofortaufwand (ohne Aktivierung) abschreiben.

Erweiterung der Ausnahmen zum Bankgeheimnis

Als Gegenfinanzierung für die Steuerreform wird es *vereinfachte Voraussetzungen* für den Zugang von durch das Bankgeheimnis *geschützten Informationen* für staatliche Behörden geben.

Zusätzlich wurde die *Einführung eines Kontenregisters* beschlossen, in welchen u.a. die Konton- bzw. Depotnummer, Bezeichnung der Bank etc. gespeichert sind.

Zudem wird eine Verpflichtung für Banken eingeführt, dass Kapitalabflüsse ab 50.000 Euro (ausgenommen von Geschäftskonten) den Finanzbehörden zu melden sind. Die Meldepflicht tritt unabhängig ein, ob die Abhebung in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine offenkundige Verbindung besteht, getätigt wird. Diese Verpflichtung soll *rückwirkend* ab dem 01.03.2015 gelten.

Sonstige Änderungen

Barzahlungsverbote in der Bauwirtschaft

Zahlungen von Arbeitslöhnen in der *Bauwirtschaft* werden zwingend nicht in bar, sondern nur mehr mit Überweisungen möglich sein; sonst ist die Zahlung nicht absetzbar. Ein Verstoß gilt als Finanzordnungswidrigkeit; neben dem Arbeitgeber begeht ebenfalls der Arbeitnehmer eine solche, wenn er Barzahlungen entgegen nimmt.

Zahlungen für Bauleistungen (Definition siehe §19 UStG) dürfen ab 2016 nur bis 500 Euro in bar bezahlt werden, sonst ist die Zahlung nicht abzugsfähig.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2012	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1	481,0
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jahresdurchschnitt	2014	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Mai	2015	111,1	121,7	134,5	141,5	185,1	287,7	504,9

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13
für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der
Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften
und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber
vereinfacht und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht
ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit
zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of **INTERNATIONAL**